

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 29/2026
(9. Juli 2026)**

**Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg für Bachelorstudiengänge
(Immatrikulationssatzung)**

vom 13. Juni 2018

in der geänderten Fassung vom 14. Juli 2022

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 20/2022)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 60 Absatz 1 Satz 5, Satz 6, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 9. Juli 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des Abschnitts I. Allgemeines	3
Nr. 2	Änderung des Abschnitts II. Immatrikulationsverfahren	5
Nr. 3	Einfügen des Abschnitts III. Zugangsprüfungen	6
Nr. 4	Änderung des Abschnitts IV. Sonstige Regelungen	6
Nr. 5	Änderung des Abschnitts V. Schlussbestimmungen	8
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	8

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (Immatrikulationssatzung) vom 13. Juni 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2022 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 20/2022 vom 14. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des Abschnitts I. Allgemeines

- a) In Abschnitt I. wird § 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt insbesondere die Zugangsprüfungen, die Studienvorbereitung sowie die Immatrikulation in Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

(2) Die Studienakademie entscheidet über die Immatrikulation durch Bescheid.“

- b) In Abschnitt I. wird die Überschrift von § 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Immatrikulation“

- c) In Abschnitt I. werden in § 2 Absatz 1 die Wörter „an der DHBW“ durch die Wörter „eines Bachelorstudiengangs“ ersetzt.

- d) In Abschnitt I. wird in § 2 der Absatz 2 gestrichen.

- e) In Abschnitt I. werden in § 2 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

- f) In Abschnitt I. werden in § 2 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „unter Zugrundelegung der vorgenannten Voraussetzungen“ sowie die Wörter „unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit“ gestrichen.

- g) In Abschnitt I. werden in § 2 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „einzuholen und der Hochschule“ gestrichen.

- h) In Abschnitt I. wird in § 2 der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

- i) In Abschnitt I. werden in § 2 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Die Studierenden“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

- j) In Abschnitt I. wird in § 2 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Studierende sind verpflichtet, bei der Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Dienste und Systeme der DHBW die hierfür geltenden Regelungen und Vorgaben zu beachten.“

- k) In Abschnitt I. werden in § 2 Absatz 6 Satz 1 die Wörter „in der Regel für zwei Semester“ gestrichen.

- l) In Abschnitt I. wird in § 2 der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) § 60 Absatz 1 Satz 8 gilt nur für Studiengänge, die zu einem gemeinsamen Abschluss gemäß der Studienakkreditierungsverordnung führen (Joint-Degree).“

m) In Abschnitt I. wird § 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Exmatrikulation

(1) Studierende haben ihren Dualen Partner über ihre Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.

(2)¹Die DHBW entscheidet über die Exmatrikulation durch Bescheid. ²Die oder der Studierende erhält zudem Bescheinigungen über die Exmatrikulation.

(3)¹Hat die oder der Studierende ihr oder sein Studium abgeschlossen, erhält sie oder er die Abschlusssdokumente. ²Wurde die oder der Studierende ohne Abschluss exmatrikuliert, erhält sie oder er eine Notenbescheinigung.“

n) In Abschnitt I. werden in § 4 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Studienakademien der DHBW“ durch das Wort „Studienakademie“ sowie das Wort „bereitstellen“ durch das Wort „bereitstellt“ ersetzt.

o) In Abschnitt I. werden in § 4 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „verpflichtet sich“ durch das Wort „ist“ ersetzt sowie das Wort „Mitwirkungspflicht“ durch die Wörter „Mitwirkungspflicht verpflichtet“ ersetzt.

p) In Abschnitt I. werden in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten Tag“ ersetzt.

q) In Abschnitt I. werden in § 4 Absatz 4 die Wörter „wird von“ durch die Wörter „ist von“ ersetzt sowie die Wörter „im Sinne des Absatzes 2 ausgegangen“ durch das Wort „auszugehen“ ersetzt.

r) In Abschnitt I. wird in § 4 der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Tritt bei der durch die oder den Studierenden eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die oder der Studierende dies zu vertreten. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

s) In Abschnitt I. werden in § 5 Absatz 1 die Sätze 1 und 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 1.

t) In Abschnitt I. werden in § 5 Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der Antrag ist in Textform unter Verwendung des von der DHBW vorgesehenen Formulars einzureichen. ³Der Antrag ist vor Beginn des Semesters beziehungsweise bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich einzureichen.“

u) In Abschnitt I. werden in § 5 Absatz 1 Satz 4 nach dem Wort „Grund“ die Wörter „für eine Beurlaubung“ eingefügt.

v) In Abschnitt I. werden in § 5 nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Der Dualen Partner hat zu dem Antrag in Textform Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme nach Satz 1 ist dem Antrag auf Beurlaubung beizufügen.

(3)¹Die Studienakademie entscheidet über den Antrag. ²Beurlaubungen für zurückliegende abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.“

w) In Abschnitt I. wird in § 5 der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4 und in § 5 Absatz 4 der Satz 2

gestrichen.

- x) In Abschnitt I. werden in § 5 Absatz 4 der bisherige Satz 3 zu Satz 2 und der bisherige Satz 4 zu Satz 3.
- y) In Abschnitt I. werden in § 5 die bisherigen Absätze 3 und 4 gestrichen.
- z) In Abschnitt II. wird § 6 gestrichen.

Nr. 2 Änderung des Abschnitts II. Immatrikulationsverfahren

- a) In Abschnitt II. wird der bisherige § 7 zu § 6 und wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Antrag auf Immatrikulation

(1)¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat die Immatrikulation bei der zuständigen Studienakademie zu beantragen. ²Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars frühzeitig einzureichen. ³Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2)Dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:

- a) eine Kopie des Identitätsnachweises,*
- b) bei Drittstaatsangehörigen eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung,*
- c) für die Erstellung des Studierendenausweises gegebenenfalls ein Lichtbild,*
- d) Zeugnisse für und Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG,*
- e) gegebenenfalls Zeugnisse zur beruflichen Ausbildung,*
- f) gegebenenfalls der Lebenslauf,*
- g) gegebenenfalls der im Ausland erworbene Bildungsnachweis mit Übersetzung sowie der Bescheid über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Bildungsnachweises,*
- h) bei vorausgegangen Studienzeiten für jedes Studium die Bescheinigung über die Exmatrikulation sowie das Zeugnis des abgeschlossenen Studiums,*
- i) gegebenenfalls Nachweise über die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sowie*
- j) einen Studienvertrag mit einem bei der Studienakademie zugelassenen Dualen Partner.*

(3) ¹Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, haben Kopien aller Identitätsnachweise beizufügen. ²Bei Namensänderung ist zusätzlich zum Identitätsnachweis eine Kopie der amtlichen Bestätigung vorzulegen.

(4)¹Die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sind in geeigneter Form nachzuweisen. ²Die DHBW kann Ausnahmen zulassen. ³Die DHBW kann zur Prüfung der Sprachkenntnisse die Teilnahme an einem Fachgespräch verlangen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für Studierende von internationalen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen, entsprechend.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die für einen Studiengang erforderlichen weiteren Nachweise regeln.

(6) Die Studienakademie kann bei Bedarf von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen anfordern.“

- b) In Abschnitt II. wird § 8 gestrichen.

Nr. 3 Einfügen des Abschnitts III. Zugangsprüfungen

- a) Nach Abschnitt II. wird folgender Abschnitt III. eingefügt:

„III. ZUGANGSPRÜFUNGEN

§ 7 Zugangsprüfungen

(1) Die Deltaprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (DeltaprüfungsPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Eignungsprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (EignungsprüfungsPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für die hochschulindividuelle Zugangsprüfung (Zugangsprüfungssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

- b) Der bisherige Abschnitt III. wird zu Abschnitt IV.

Nr. 4 Änderung des Abschnitts IV. Sonstige Regelungen

- a) In Abschnitt IV. wird § 9 gestrichen.

- b) In Abschnitt IV. wird der bisherige § 10 zu § 8 und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Hochbegabtenerlaubnis

(1)¹Der Antrag auf Erteilung der Hochbegabtenerlaubnis ist bei der zuständigen Studienakademie in Textform einzureichen und zu begründen. ²Der Antrag ist vor Beginn des Semesters einzureichen. ³Die Studienakademie entscheidet über den Antrag.

(2)¹Hochbegabte sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“

- c) In Abschnitt IV. wird der bisherige § 11 zu § 9.

- d) In Abschnitt IV. wird in § 9 Absatz 1 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann vor Beginn ihres oder seines Studiums an Vorbereitungsstudien teilnehmen, die der Vorbereitung auf das Studium dienen.“

- e) In Abschnitt IV. werden in § 9 Absatz 1 Satz 2 das Wort „werden“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und das Wort „vergeben“ durch die Wörter „vergeben werden“ ersetzt.
- f) In Abschnitt IV. wird in § 9 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ ersetzt.
- g) In Abschnitt IV. wird der bisherige § 12 zu § 10.
- h) In Abschnitt IV. wird in § 10 Absatz 1 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann vor Beginn ihres oder seines Bachelorstudiums an einem Dualen Orientierungsstudium teilnehmen, das der Orientierung und Vorbereitung auf das Studium dient.“
- i) In Abschnitt IV. werden in § 10 Absatz 1 die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
- j) In Abschnitt IV. wird in § 10 Absatz 1 der bisherige Satz 5 zu Satz 2.
- k) In Abschnitt IV. werden in § 10 Absatz 1 Satz 2 das Wort „werden“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und das Wort „vergeben“ durch die Wörter „vergeben werden“ ersetzt.
- l) In Abschnitt IV. wird in § 10 Absatz 1 der bisherige Satz 6 zu Satz 3.
- m) In Abschnitt IV. wird in § 10 Absatz 2 der Satz 1 gestrichen.
- n) In Abschnitt IV. werden in § 10 Absatz 2 der bisherige Satz 2 zu Satz 1 und der bisherige Satz 3 zu Satz 2.
- o) In Abschnitt IV. wird in § 10 Absatz 2 der bisherige Satz 4 gestrichen.
- p) In Abschnitt IV. wird in § 10 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für den Zeitraum des Dualen Orientierungsstudiums befristet zu immatrikulieren. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“
- q) In Abschnitt IV. wird in § 10 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.
- r) In Abschnitt IV. werden in § 10 Absatz 4 die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- s) In Abschnitt IV. wird in § 10 der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.
- t) In Abschnitt IV. wird in § 10 Absatz 5 das Wort „aktuellen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- u) In Abschnitt IV. wird der bisherige § 13 zu § 11.
- v) In Abschnitt IV. wird in § 11 Absatz 1 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„¹Studieninteressierte mit einem im Ausland erworbenen Schulabschluss können vor Beginn ihres Studiums im Rahmen von Vorbereitungsprogrammen für internationale Studieninteressierte an Angeboten teilnehmen, die sie sprachlich, fachlich, methodisch und kulturell auf das angestrebte Studium vorbereiten.“
- w) In Abschnitt IV. werden in § 11 Absatz 1 Satz 3 das Wort „werden“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und das Wort „vergeben“ durch die Wörter „vergeben werden“ ersetzt.
- x) In Abschnitt IV. wird in § 11 der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsprogrammen berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.“

- y) In Abschnitt IV. wird in § 11 der Absatz 4 gestrichen.
- z) In Abschnitt IV. wird nach § 11 folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Zertifikatsprogramme

(1)¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsprogrammen sind Angehörige der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(2)Der Status als Angehörige oder Angehöriger beginnt mit der Zulassung zum Zertifikatsprogramm und erlischt mit Beendigung des jeweiligen Moduls, spätestens mit der Unanfechtbarkeit der Bewertung der letzten Prüfungsleistung des Zertifikatsprogramms.

(3)Das Nähere zu den Zertifikatsprogrammen regeln die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Nr. 5 Änderung des Abschnitts V. Schlussbestimmungen

- a) Der bisherige Abschnitt IV. wird zu Abschnitt V.
- b) In Abschnitt V. wird der bisherige § 14 zu § 13.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (Immatrikulationssatzung) vom 13. Juni 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (Immatrikulationssatzung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Dritten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 9. Juli 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin